



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. März 2013 (20.03)
(OR. en)

7403/13
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0418 (COD)**

**CODEC 557
EF 40
ECOFIN 191
COMPET 144
SOC 168
IND 69
OC 143**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 18491/11 EF172 ECOFIN 882 COMPET 613 S OC 1107 IND 176 CODEC 2399

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (**Erste Lesung**)

Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

= Erklärung

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 20.3.2013

Erklärung Polens

Polen begrüßt die politische Einigung über die *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds* und die *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum* (im Folgenden "Verordnungen"). Wir sind der Auffassung, dass die Verordnungen Hindernisse für eine grenzüberschreitende Mittelbeschaffung beseitigen und den Anlegerschutz verbessern. Insbesondere schätzen wir die harmonisierten Standards in Bezug auf Sanktionen, die eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorschriften gewährleisten sollen. Wir haben allerdings weiterhin Bedenken zu der Änderung bei dem Begriff "administrative sanctions", der in beiden Verordnungen in "administrative penalties" abgeändert wurde¹. Unseres Erachtens steht diese Änderung im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht.

¹ Anm. d. Übers.: Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Erstens ist diese gewichtige Änderung in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen vorgenommen worden, in der **sprachliche Änderungen** erörtert werden sollen, durch die der Inhalt des Texts nicht berührt wird. Durch die Ersetzung des Begriffs "administrative sanctions" durch "administrative penalties" wird die Tragweite des Begriffs verändert, was uns zu dem Schluss führt, dass die vorgeschlagene Änderung über die Zuständigkeit der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen hinausgeht und daher nicht legitim war.

Zweitens: Während die Gesetzgebungsakte die Form einer Verordnung annehmen, die insgesamt in all ihren Elementen verbindlich ist und an die Stelle nationalen Rechts tritt, hätte die in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen gegebene einschlägige Erläuterung in den Erwägungsgründen wiedergegeben werden sollen, um zu verdeutlichen, dass der Begriff "administrative penalties" nicht eine bestimmte Art von Sanktionen präjudiziert.

Drittens wird der Verweis auf "administrative penalties" in den Verordnungen zu Unstimmigkeiten zwischen EU-Gesetzgebungsakten führen, da bei einigen Gesetzgebungsakten auf "administrative sanctions" Bezug genommen wird (z.B. MiFID, Marktmisbrauchsrichtlinie).
